



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 10/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 28. September 2021
Aktenzeichen N-730-1 / 6, 63, R 342

Geschenke aus kirchlichen Mitteln

1. Regelungen zur Vergabe von Geschenken aus kirchlichen Mitteln
2. Wegfall der Regelungen zu Kranzspenden und Nachrufen sowie zum Bezug von Tageszeitungen aus kirchlichen Mitteln
3. Beibehaltung der Regelungen zur Bewirtung aus kirchlichen Mitteln, bis hierzu neue Regelungen veröffentlicht werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der bisherigen Rundverfügung G 7/2011 hatten wir neben Regelungen zur Vergabe von Geschenken aus kirchlichen Mitteln auch Regelungen zur Ehrung Verstorbener durch Kranzspenden und Nachrufe, zum Bezug von Tageszeitungen und zur Bewirtung aus kirchlichen Mitteln veröffentlicht.

Aufgrund zahlreicher Hinweise und Anregungen haben wir diese Rundverfügung nun aktualisiert:

- Es wurden neue Regelungen zur Vergabe von Geschenken gefasst (s. unten).
- Die bisherigen Vorgaben zur Ehrung Verstorbener durch Kranzspenden und Nachrufe sowie zum Bezug von Tageszeitungen aus kirchlichen Mitteln entfallen. Die Entscheidung wird den kirchlichen Körperschaften im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anheimgestellt.
- Die Regelungen zur Bewirtung aus kirchlichen Mitteln werden in Kürze überarbeitet und dann gesondert veröffentlicht.

.../2

Vergabe von Geschenken

Geschenke dürfen nur zu besonderen Anlässen aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

Hierzu gehören:

- a) Anlässe aus **persönlichen** Gründen (z.B. besonderer Geburtstag, Eheschließung, silberne und goldene Hochzeit, Jubiläum),
- b) Anlässe aus **dienstlichen** Gründen (Amtseinführung von hauptamtlichen Mitarbeitenden, Verabschiedung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach langjähriger Mitarbeit),
- c) **Gastgeschenke** (Präsente an Besuchende einer kirchlichen Körperschaft oder anlässlich eines Besuches der Körperschaft bei anderen kirchlichen Organisationen),
- d) wenn einer Person im Einzelfall für einen **außergewöhnlichen ehrenamtlichen Einsatz** analog des § 28 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) gedankt werden soll und hierfür keine Entschädigung erfolgt. Für die Geschenkvergabe bedarf es in diesem Fall analog zu § 28 Abs. 2 KGO einer Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

Es gelten hierbei folgende Höchstbeträge:

- **Ehrenamtliche u. Gemeindeglieder:** bis zu 50,- €
- **Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende:** bis zu 30,- €
- **Gastgeschenke:** bis zu 100,- €
(je nach Anlass)

Nicht als Geschenke anzusehen sind **kleine Präsente** im Wert bis zu 15,- €, die im Rahmen der Gemeindegliederarbeit (Besuchsdienst, Krankenbesuche etc.), der örtlichen Kontaktpflege oder bei Vortragstätigkeiten (Dozierende, Reiseleitung etc.) überreicht werden.

Im Haushaltsplan der Körperschaft ist auszuweisen, welchen maximalen jährlichen Gesamtbetrag sie für Geschenke vorsieht. Über die konkrete Geschenkvergabe entscheidet das haushaltsführende Organ, sofern es diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf eine Einzelperson überträgt. Die Vergabe von Geschenken sollte anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgen; wir empfehlen den Körperschaften daher, innerhalb der o.g. Vorgaben eigene Regelungen festzulegen.

Die Amtsblattverfügung vom 17.04.1974 (Kirchl. Amtsbl. 10/1974, Seite 151) sowie die Rundverfügungen G 11/1978 und G 10/1988 werden hiermit aufgehoben. Die Rundverfügung G 7/2011 bleibt für den Abschnitt „Bewirtung“ weiterhin in Kraft, bis hierzu neue Regelungen veröffentlicht werden, und wird ansonsten aufgehoben.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Pfarrämter durch die Superintendenturen (mit Abdruck für diese)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen